



BESCHLUSSVORLAGE

Fachamt/Antragsteller/in

Datum

Drucksachen-Nr.: - AZ:

| | | |
|--------------------------------------|------------|---------------|
| Büro der Stadtverordnetenversammlung | 04.04.2016 | 0009/16 - I/6 |
|--------------------------------------|------------|---------------|

Beratungsfolge:

| Gremium | Sitzungsdatum | Top | Abst. Ergebnis |
|-----------------------------|---------------|-----|----------------|
| Magistrat | 04.04.2016 | | |
| Stadtverordnetenversammlung | 12.04.2016 | | |

Betreff:

Ausführung des § 10 Abs. 1 der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung gemäß § 62 Abs. 2 HGO (Ausschüsse) und Entscheidungskompetenz der Fachausschüsse in Grundstücksangelegenheiten gemäß § 62 Abs. 1 HGO

Anlage/n:

ohne Anlagen

Beschluss:

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt bei Ausschüssen, Kommissionen und sonstigen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl zu besetzenden Gremien anstelle der Mitgliederwahl das Benennungsverfahren nach § 62 Abs. 2 HGO.

2. Sitzverteilung nach Hare-Niemeyer für ständige Ausschüsse gemäß § 10 GO:

| | |
|-----------------------|---|
| SPD | 4 |
| CDU | 3 |
| FW | 1 |
| FDP | 1 |
| Bündnis 90/Die Grünen | 1 |
| NPD | 1 |

3. Die Stadtverordnetenversammlung überträgt dem Finanz- und Wirtschaftsausschuss zur endgültigen Entscheidung alle Grundstücksan- und -verkäufe, Tauschverträge, Optionszusagen und Erklärungen zur Begründung von Grundpfandrechten bis zum

Wert von 50.000 € (die mitvereinbarten öffentlich-rechtlichen Beiträge und Kosten bleiben unberücksichtigt). Die Zuständigkeit gilt nur, wenn der Finanz- und Wirtschaftsausschuss die entsprechenden Beschlüsse einstimmig fasst und der Bauausschuss diesen Grundstücksangelegenheiten zuvor mit Mehrheit zugestimmt hat. Sie gilt nicht, wenn zuvor eine Fraktion bei dem Stadtverordnetenvorsteher die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung beantragt hat.

Wetzlar, den 04.04.2016

gez. Wagner
Oberbürgermeister

Begründung:

= Begründung: